

## **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex: Den Empfehlungen wird weitgehend entsprochen**

Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG haben am 1. April 2009 die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die VTG AG entspricht weitgehend den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer geltenden Fassung vom 6. Juni 2008 und hat diesen bzw. den Empfehlungen in der zuvor geltenden Fassung vom 14. Juni 2007 auch weitgehend seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 15. April 2008 entsprochen. Folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

### Ziffer 3.8 Satz 4 des Kodex

Die von der Gesellschaft für ihre Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vor. Ein Selbstbehalt ist nach Ansicht der Gesellschaft nicht erforderlich, um Verantwortungs- und Motivation der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu steigern.

### Ziffer 4.2.3 des Kodex

Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten keinen „Abfindungs-Cap“. Auch für die Zukunft schließt der Aufsichtsrat nicht aus, Vorstandsverträge mit Regelungen zu schließen, die diesbezüglich dem Kodex nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat vertritt die Position, dass im Interesse einer optimalen Vorstandsbesetzung die im gesetzlichen Rahmen bestehende Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen nicht in einzelnen Details vorab beschränkt werden sollte.

### Ziffer 4.2.4 des Kodex

Die Gesellschaft wird die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 für 5 Jahre nicht individualisiert offen legen.

### Ziffer 5.3.2 des Kodex

Die Gesellschaft hat sich entschieden, anstelle der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, die Überwachungstätigkeit dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit vorzubehalten, da sie eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist. Außerdem ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit mindestens 3 Mitgliedern den ohnehin nur aus 6 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat bei seiner Arbeit kaum entlasten würde.

### Ziffer 5.3.3 des Kodex

Die Gesellschaft hat aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von der Einrichtung eines eigenen Nominierungsausschusses abgesehen. Die Aufgaben des im Kodex vorgesehenen Nominierungsausschusses sind dem Präsidialausschuss übertragen, der sich wie der Aufsichtsrat insgesamt nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt.

Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex

Die Gesellschaft hat bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt, dass diese über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Eine Altersgrenze wurde dabei nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass das Alter ein nicht geeignetes Kriterium für die Auswahl qualifizierter Kandidaten darstellt.

Ziffer 5.4.6 Satz 4 des Kodex

Die Gesellschaft hält eine feste Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder für besser geeignet als eine erfolgsabhängige Vergütung, um der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats gerecht zu werden.

Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass aufgrund der kontinuierlichen Unterrichtung des Aufsichtsrats über alle wichtigen Ereignisse sowie der konstanten Entwicklung des Geschäfts und der Gesellschaft eine Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung nicht zwingend erforderlich ist, um die Kontroll- und Steuerungsfunktion des Aufsichtsrats wahrzunehmen.

Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex

Die gesetzlichen Regelungen werden eingehalten. Die Gesellschaft beabsichtigt eine weitere Annäherung an die im Kodex genannten Fristen, um der Empfehlung möglichst bald entsprechen zu können.